



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 05. Juni 2025

Mitglieder-Info 05/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	5
3 Termine	9
4 Lehrgänge/Seminare	9
5 Ausschreibungen	10

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

nun soll mit dem 17. Sanktionspaket in der EU vermarkteter russischer Dünger mit einem [Zoll von 6,5% belegt, sowie bis zum Jahresende ein Festzoll von 40-45 €/t](#) aufgeschlagen werden. Ab 2026 soll dann der Festzoll auf 430 €/t angehoben werden. Dies trifft vor allem Stickstoffdünger, welcher in Russland billig aus dem fossilen Rohstoff Erdgas produziert wird.

Der Stickstoffdünger (Ammoniak) wird im Haber-Bosch-Verfahren mit hohem Energieaufwand (Drücken von 150 bis 350 bar und Temperaturen von 400 bis 500 °C) aus Wasserstoff und Stickstoff hergestellt [$N_2 + 3H_2 = 2NH_3$]. Der Stickstoff wird hierbei der Luft entnommen, wobei der Wasserstoff und die benötigte Energie aus dem Erdgas (Methan) und Wasserdampf stammt.

Da Erdgas den russischen Düngemittelfabriken unbegrenzt und billig zur Verfügung steht, ist die Produktion in Russland kostengünstig möglich. Deutsche Düngemittelhersteller haben nicht die Möglichkeit billiges russisches Erdgas zu nutzen. Russland unterbindet den Export von billigem Erdgas in die EU durch die [Jamal-Pipeline](#) und eine unzerstörte Röhre der vier Nord-Stream Pipelines, bis das "[unfreundliche Verhalten](#)" gegen Russland aufgehoben wird.

Dies hat zur Folge, dass Russland Erdgas nun verstärkt in [andere Weltregionen](#) exportiert und die fehlenden Einnahmen kompensiert. Dazu gehören vor allem die USA und China. Hierzulande steigen aufgrund der Verknappung die Preise und führen unter anderem zu einer unwirtschaftlichen Stickstoff-Düngemittelproduktion. Dadurch haben sich die Düngemittelimporte aus Russland in den vergangenen Jahren mehr als [verdoppelt](#), was heute einem Marktanteil von ca. [20%](#) entspricht.

So musste die SKW-Piesteritz eine [Halbierung der Düngerproduktion](#), aufgrund der Flutung des Marktes durch russische Düngemittel, hinnehmen. Gleichzeitig belasten unter anderem ideologische CO₂-Zertifikate und die CO₂-Steuer, eine Energie- und Umsatzsteuer sowie die Gasspeicherumlage mit einer zusätzlichen überbordenden Bürokratie die Produktion hierzulande.

Doch ist es verwerflich deutlich billigere Düngemittel russischen Ursprungs zu verkaufen oder anzuwenden?

Ein jedes Unternehmen tritt an Gewinne zu erzielen und effektiv zu produzieren. Dazu gehört auch der Einkauf günstiger Rohstoffe und Energie. Da der Einkauf russischen Düngers nicht verboten ist, ist aus wirtschaftlicher Sicht der Einkauf nachvollziehbar.

Die derzeitigen Entscheidungen über noch schärfere Sanktionen und dem Verzollen russischen Düngers ist, genau wie die zuvor verhängten 16 Sanktionen gegenüber einem rohstoffreichen und mit anderen Ländern wirtschaftlich verknüpften Land, aussichtslos. Diese Maßnahmen führen zwar bei unseren politischen Entscheidungsträgern zu kurzzeitigem selbstgerechtem Wohlbefinden und gegenseitigem Schulterklopfen, [schaden aber unserer Wirtschaft](#) deutlich mehr als der Russischen. Sichtbar wird dies daran, dass aufgrund der verteuerten Energie unsere Wirtschaft nicht mehr wettbewerbsfähig ist und [kein Wirtschaftswachstum](#) stattfindet. [Unternehmen investieren anderswo](#) und meiden den Standort Deutschland. Mit diesen für uns teuren Maßnahmen machen wir uns nicht nur auf internationaler Ebene lächerlich, sondern geben Russland immer genügend Zeit neue wirtschaftliche Verbindungen anderswo einzugehen.

Nun wird zwar hierzulande wieder deutscher/europäischer Dünger eingesetzt werden, dieser muss aber aus schmutzigem amerikanischen Frackinggas produziert werden. Damit schaden wir neben der Umwelt unserer Volkswirtschaft doppelt. Zum einen müssen wir teureres Gas in Amerika oder anderswo einkaufen und zum anderen müssen die Landwirte tiefer in die Tasche greifen bei gleichbleibenden Erlösen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Weitsicht haben gegenüber unbequemen aber günstigen Lieferanten nicht die Geschäftskontakte zu kappen, sondern weiterhin versuchen Ihren Vorteil aus den Verbindungen zu ziehen und Ihren wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenten auszubauen.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

Verbands-Geschäftsführer

1. Aus dem Verband

Onlineveranstaltung zum Thema „Erntegutbescheinigung“

Am Dienstag dem 03.06.2025 fand eine Verbands-Onlineveranstaltung zum Thema Erntegutbescheinigung mit der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH statt. Hierfür stand uns die Syndikusrechtsanwältin Frau Braun für einen Vortrag und zu Fragen zur Verfügung.

Im November 2023 wurde in einem Urteil vom Bundesgerichtshof festgestellt, dass Agrarhandelsunternehmen verpflichtet sind sicherzustellen, dass sie keine Erntegüter von den Landwirten annehmen, bei deren An- und Nachbau Sortenschutzrechte verletzt wurden. Das bedeutet, dass der Händler gegenüber dem Großhandel, nachgelagerten Verarbeitern und der Saatgut-Treuhandverwaltung GmbH sicherstellen muss, dass das angelieferte Getreide aus Z-Saatgut (zertifiziertes Saatgut vom Züchter) oder aus Saatgut mit entrichteter Nachbauggebühr produziert wurde.

Das Urteil basiert auf der EU-Rechtsverordnung Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) 2100/94 (GemSortV). Grundsätzlich sind die Rechte an der Ernte (Sekundärstufe) erschöpft. Sollte die Ernte jedoch als Vermehrungsmaterial (Primärstufe) ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers wieder als Saatgut verwendet werden. Hat der Züchter erneut Rechte daran und muss mit einer Nachbauggebühr entlohnt werden.

Verstößt ein Händler in der gesamten Handelskette gegen dieses BGH-Urteil und handelt mit Erntegütern aus Saatgut, für welches keine Nachbaugebühren gezahlt wurde, wird beim Aufdecken eines ersten Verstoßes dieser mit einem Unterlassungsanspruch (verschuldensunabhängig) geahndet. Der Händler muss unterschreiben, nicht mehr Erntegut ohne Nachbauggebühr zu handeln.

Sollten erneut Verstöße festgestellt werden, kommt es zu Schadensersatzansprüchen. Derzeit wird von ca. 6000€ pro Verstoß gesprochen. Außerdem kommt es gegenüber der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH zu einem Rechnungslegungsanspruch. Der Händler muss also die Nachweise erbringen, dass die gelieferten Landwirte Z-Saatgut verwendet oder Nachbaugebühren gezahlt haben.

Nach der Meinung der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH sind die Händler angehalten die Landwirte zu motivieren Ihre [Erntegutbescheinigungen online](#) zu beantragen. Hier müssen vom Landwirt Aussaatmenge, Hektar und Kulturen angegeben werden. Anschließend können Rechnungen hochgeladen werden oder der Landwirt muss sich mit einem Kreuz verpflichten, diese bei Verdachtsfällen oder Stichproben auf Verlangen vorzulegen. Im Anschluss erhält der Landwirt ein Zertifikat mit Angaben zu den angebauten Kulturen sowie dem Betriebsnamen. Dieses Zertifikat soll dann an den Händler weitergeleitet werden. Das System ist aber für den Landwirt ein freiwilliges System. Er ist nicht verpflichtet daran teilzunehmen. Auch sind Kleinlandwirte nicht davon betroffen und müssen auch dem Handel keine Nachweise erbringen.

Da die Erntegutbescheinigungen auch die Namen der Betriebe und die Auflistung der angebauten Kulturen beinhalten, besteht hier die Gefahr, dass Betriebsgeheimnisse innerhalb der Lieferkette in die falschen Hände gelangen. Schließlich erfahren nun nachgelagerte Händler, welche Geschäftsverbindungen vorgelagerte Händler eingegangen sind und welche Kulturen und Fruchtfolgen Landwirtschaftsbetriebe anbauen

Da die Landwirte gesetzlich nicht verpflichtet sind diese Zertifikate über die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH zu erstellen, ist dieser sehr wohl klar, dass der Erfolg nur über die Händler erzielt werden kann. Die Händler sollen nun durch Druck, diesen auf die Landwirte übertragen und die Landwirte zur Teilnahme zwingen. Derzeit haben wohl nur ca. 5000 von 255.000 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland eine Erntegutbescheinigung beantragt. Da die Beantragung ca. 30 Minuten pro Betrieb dauern soll, kommt hier ein Bürokratieaufwand von ca. 127.500 Stunden auf die Branche zu.

Sollte ein Landwirtschaftsbetrieb 500ha Weizen anbauen (450 ha Nachbaugetreide ohne Nachbaugebühren gezahlt zu haben, 50ha Z-Saatgut mit eingeholter Erntegutbescheinigung) erhält er ein Erntegutbescheinigung für Weizen, welche er mit der gesamten Ernte beim Händler abliefert. Bei diesem Betrug wäre der Händler mit der mitgelieferten Erntegutbescheinigung dennoch auf der sicheren Seite.

Sollte ein Händler für einen Landwirt Saatgut aufbereiten, ist dies grundsätzlich ausschließlich dem Sortenschutzinhaber (Züchter) vorbehalten. Zum Zwecke des Nachbaus ist der Aufbereiter

aber ohne Erlaubnis des Sortenschutzinhabers berechtigt, eine Aufbereitung vorzunehmen. Hierbei muss auf Folgendes geachtet werden: Er hat darauf zu achten, dass derselbe Landwirt das selbe Saatgut wieder in Empfang nimmt (kein Tausch der Partien!). Er ist verpflichtet systematisch Aufzeichnungen zu machen u.a. über: den Namen und die Adresse des Landwirts, die aufzubereitende Sorte und den Umfang (Menge), den Tag der Aufbereitung und er muss aktiv Kenntnis über die Sorte haben (Rechtsgrundlage: § 27 SaatG i.V.m. § 1 SaatAufzV).

Die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH argumentiert damit, dass es verboten ist geklaute Ware (geistiges Eigentum an dem nachgebauten Saatgut) zu kaufen und zu handeln. Die Händler hingegen haben kein Verständnis, dass Sie nun die Beweislast tragen sollen, für andere, auf deren Arbeit sie keinen Einfluss haben.

In den Augen der Händler macht es sich die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH nun einfach, indem sie nicht an die Landwirte rechtlich herantritt, die rechtswidrig agieren, sondern an den „schmalen Flaschenhals“ Handel.

Erste große Handelshäuser wie Agravis nehmen 2025 kein Getreide ohne Erntegutbescheinigung an.

Ob hier das letzte Wort gesprochen ist und die Landwirte mitziehen wird sich zeigen. Die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH hat jedoch das Urteil des BGH im Rücken. Andererseits läuft der Bauernverband dagegen an. Es wäre zu hoffen, dass einfachere Lösungen gefunden werden. So könnten Landwirte nur den Nachbau der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH melden. Sollte diese bei einigen Landwirtschaftsbetrieben Bedenken haben, müsste sie einvernehmlich die Beweise einfordern oder rechtliche Schritte einleiten. Damit wäre dem Handel eine Bürokratiebürde abgenommen.

Vermutlich wird sich die Branche mit dem Thema noch längere Zeit befassen.

(Reb)

Verbandsfahrt nach Polen -Teilnahme noch möglich!

Vom 16.-18. Juni fahren Mitglieder unseres Verbandes nach Polen. Die Einladungen gingen Ihnen dazu am 05.05. und 11.05. per Mail zu. Sollten Sie noch Interesse haben daran teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an die Verbandsgeschäftsführung. Es wird dann sofort eine Anfrage an das Hotel gestellt. Vermutlich sind einzelne Zimmer noch abrufbar.

(Reb)

2 Aus der Branche

2.1 Allgemein

Zahlungen an Begünstigte der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die EU-Zahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe werden wie jedes Jahr veröffentlicht. Damit soll die Verwendung finanzieller Mittel für die Bürger nachvollziehbar sein. Unter folgendem Link können Sie unter Eingabe des Betriebsnamen die Höhe der Zahlungen nachvollziehen:

<https://www.agrarzahlungen.de/agrarfonds/suche>

Nutzen Sie die Möglichkeit bei säumigen Zahlern oder Neukunden die finanziellen Spielräume abzuschätzen.

(Reb)

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Zulassung des Pflanzenschutzmittels Elipris wieder wirksam

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Elipris (Zulassungsnummer 00A768-00) ist wieder wirksam. Das Pflanzenschutzmittel darf wieder in Verkehr gebracht und in den zugelassenen Anwendungen angewendet werden.

Diese Änderung wird in der nächsten Aktualisierung der Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel abgebildet.

Hintergrund: Hintergrund ist eine Gerichtsentscheidung. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss 10 ME 33/25 vom 19. Mai 2025 den Antrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH), die aufschiebende Wirkung ihres Drittwiderspruchs wiederherzustellen, abgelehnt. Die Zulassung ist seitdem wieder wirksam. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.

Zuvor war in erster Instanz die aufschiebende Wirkung zunächst durch einen Beschluss des Verwaltungsgericht Braunschweig auf einen Eilantrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH) wieder hergestellt worden. Diese Entscheidung wurde nun durch das Obergerverwaltungsgericht geändert.

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Tactic (Zulassungsnummer 00A209-00) ist von diesem Beschluss nicht betroffen und damit weiterhin nicht wirksam.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 23.05.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Wieder Notfallzulassung gegen Schilf-Glasflügelzikade

Jetzt Anwendung auch in Möhren, Roter Bete, Blumen- und Kopfkohlarten möglich

Zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade im Gemüseanbau ermöglicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) per Notfallzulassung nun auch die zusätzliche Anwendung eines regulär zugelassenen Pflanzenschutzmittels. Zuvor hatte das BVL bereits Notfallzulassungen für die Anwendung weiterer zugelassener Pflanzenschutzmittel in Zuckerrüben und Kartoffeln erlassen.

Wird die Schilf-Glasflügelzikade nicht bekämpft, würde sie in einigen Regionen Deutschlands weiter für Krankheiten in zahlreichen Gemüsearten wie Zuckerrüben, Kartoffeln, Möhren und zahlreichen Kohlarten sorgen. Bisher waren dafür keine Pflanzenschutzmittel zugelassen. Daher hat das BVL nach umfangreicher und sorgfältiger Prüfung für mehrere bereits regulär zugelassene Pflanzenschutzmittel kürzlich weitere Anwendungsgebiete für einen Zeitraum von 120 Tagen ermöglicht – zuerst für Zuckerrüben dann für Kartoffeln und nun auch ein Pflanzenschutzmittel für Möhren, Rote Bete, Blumen- und Kopfkohle. Aktuell liegen dem BVL keine weiteren Anträge für Notfallzulassungen vor.

„Mit den jetzt erteilten Notfallzulassungen sind die kritischen Bereiche in dieser Saison zunächst behandelbar. Die Situation entwickelt sich allerdings sehr dynamisch. Wir stehen deshalb in engem Austausch mit dem Julius Kühn-Institut und den zuständigen Behörden vor Ort. Die betroffenen Anbauverbände liefern regelmäßig Informationen zur aktuellen Situation. Wir werden bei begründetem Bedarf weitere Anträge oder Modifikationen bestehender Notfallzulassungen prüfen“, sagt Dr. Thomas Schneider, Leiter der Abteilung Pflanzenschutzmittel im BVL.

Die Notfallzulassungen sind lediglich ein Baustein im Rahmen der mit den zuständigen Behörden der Länder abgestimmten Strategien zur Bekämpfung von Glasflügelzikaden als Überträger bakterieller Erkrankungen. Zum Schutz des Naturhaushalts und der Gesundheit von Mensch und Tier hat das BVL eine Reihe zusätzlicher Risikominderungsaufgaben erlassen. Auch dürfen die Mittel nur nach vorherigem amtlichen Warndienstaufruf der zuständigen Behörden angewendet werden.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 26.05.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metribuzin zum 24. Mai 2025

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 24. Mai 2025 die Zulassung der unten aufgeführten Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Metribuzin widerrufen. Grund für die Widerrufe ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Metribuzin gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2024/2806 nicht erneuert wurde.

Handelsbezeichnung	Zulassungsnummer
Arcade	006928-00
Sencor Liquid	007191-00
Citation	007954-00
BUZZIN	008299-00
MESH	008299-60
MIKOSHI	008299-61
Mistral	024504-00
Profi Metribuzin	024504-61
Artist	024559-00

Für diese Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist und eine Aufbrauchfrist bis zum 24. November 2025. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung EU 2024/2806 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Zulassungsende durch Zeitablauf

Für folgende Pflanzenschutzmittel endete die Zulassung durch Zeitablauf. Auch für diese Pflanzenschutzmittel gilt die verkürzte Aufbrauchfrist sowie die Entsorgungspflicht.

Handelsbezeichnung	Zulassungsnummer	Zulassungsende	Abverkaufsfrist	Aufbrauchfrist
METRIC	006588-00	31.12.2024	31.06.2025	24.11.2025
Liberator Pro	008431-00	24.05.2025	24.11.2025	24.11.2025
DFF+FFA+MRB SC 406	009000-00	24.05.2025	24.11.2025	24.11.2025

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 26.05.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Prepper (Zul.-Nr.: 00A176-00) hinsichtlich der Anwendungen an Hülsengemüse und Futterleguminosen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 27. Mai 2025 auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Prepper (Zul.-Nr.: 00A176-00) mit dem Wirkstoff Fludioxonil hinsichtlich der unten aufgeführten Anwendungen widerrufen. Diese Anwendungen sind nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur	Verwendungszweck
00A176-00/01-001	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Erbse	Nutzung mit Hülse
00A176-00/01-002	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Erbse	Nutzung ohne Hülse
00A176-00/01-003	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Futtererbse	
00A176-00/01-004	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Kichererbse	
00A176-00/01-005	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Dicke Bohne	
00A176-00/01-006	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Ackerbohne	
00A176-00/01-007	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Buschbohne	
00A176-00/01-008	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Stangenbohne	
00A176-00/01-009	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Feuer- bzw. Käferbohne	
00A176-00/01-010	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Speiselinse	
00A176-00/01-011	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Lupine-Arten	
00A176-00/01-012	Ascochyta spec., Fusarium-Arten	Sojabohne	Hülsengemüse (frisch)

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 03.0.2025; In: [Fachmeldungen](#))

Wertzölle auf N-Düngemittel

Am 22. Mai 2025 stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments mit 411 Ja-Stimmen, 100 Nein-Stimmen und 78 Enthaltungen für den Kommissionsvorschlag, ohne Änderungen, zur schrittweisen Erhöhung der Wertzölle auf stickstoffhaltige Düngemittel aus Russland und Belarus. Das Parlament folgt damit den Mitgliedstaaten, die schon im März den Kommissionsvorschlag angenommen hatten, ebenfalls ohne Änderungen. Der Vorschlag wird nun am 1. Juli 2025 in Kraft treten und damit auch die schrittweise Erhöhung der Wertzölle.

Während die Kommission ausdrücklich sagt, dass diese Zollerhöhungen keinen Einfluss auf die heimischen Preise haben werden, fehlt eine Folgenabschätzung, die das bestätigt. Der Deutsche Bauernverband (DBV) sieht dies sehr kritisch, jedoch kann man über die Auswirkungen aus heutiger Sicht noch nicht mehr sagen. Die Möglichkeit steigender Kosten und Preise ist jedoch gegeben.

(Quelle: DBV/ André Rathgeber; 23.05.2025; In: Wochenbericht Thüringer Bauernverband)

Rattenbekämpfung auf dem Hof: Diese Fristen ändern sich für die Landwirtschaft

Die Pflicht zur Sachkunde für Biozide gegen Ratten wurde um zwei Jahre verschoben. Was steckt dahinter?

Das Bundeskabinett hat die Übergangsfrist für den Sachkundenachweis zum Einsatz bestimmter Biozide in der Landwirtschaft verlängert. Ursprünglich sollte diese Pflicht ab dem 28. Juli 2025 gelten, nun wurde die Frist auf den 27. Juli 2027 verschoben.

Die Regelung geht auf eine Novellierung der Gefahrstoffverordnung im Jahr 2021 zurück. Damals wurde beschlossen, dass landwirtschaftliche Betriebe eine spezielle Sachkunde benötigen, um bestimmte Biozide weiterhin verwenden zu dürfen.

Mit der Verlängerung der Frist erhalten Betriebe zwei zusätzliche Jahre, um sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Ratten und Mäuse im Stall bekämpfen: Bei den Rodentiziden zur Ratten- und Hausmausbekämpfung liegt der Fokus auf Mitteln mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen - die so genannten Antikoagulanzen. Das sind fast alle für diesen Zweck zugelassenen Mittel, die in Deutschland eingesetzt werden. In dieser Gruppe wird zwischen den Wirkstoffen der ersten Generation (Warfarin oder Coumatetralyl) und Wirkstoffen der zweiten Generation (Bromadiolon, Brodifacoum, Difenacoum, Flocoumafen, Difethialon) unterschieden. Um Rodentizide mit Wirkstoffen aus beiden Gruppen benutzen zu dürfen, muss der Anwender einen Sachkundenachweis besitzen.

Ein gültiger Sachkundenachweis für Pflanzenschutz wird derzeit für gelegentliche, berufs- und gewerbsmäßige Anwendung von Rodentiziden, die in der Landwirtschaft vorgeschrieben sind, anerkannt. Wer diesen Sachkundenachweis besitzt, ist für die Anwendungen qualifiziert und braucht bisher keine weiteren Sachkundenachweise.

Es wird dabei unterschieden zwischen gelegentlicher Anwendung und berufs- sowie gewerbsmäßiger Anwendung.

- Gelegentliche: Anwender ohne Sachkundenachweis dürfen nur Rodentizide mit Antikoagulanzen der ersten Generation anwenden.
- Berufsmäßig: Anwender dürfen Rodentizide der ersten und zweiten Generation anwenden. Hier gehört die übliche, regelmäßige Rattenbekämpfung im eigenen Betrieb.
- Gewerbsmäßig: Diese Anwendung wird von Schädlingsbekämpfer oder Lohnunternehmer durchgeführt.

Tipps für die Anwendung von Rodentiziden

- Landwirte mit Sachkundenachweis dürfen alle im Handel befindlichen Rodentizide in eigener Verantwortung erwerben und einsetzen.
- Jegliche Rodentizid-Anwendung in Haus und Freiland muss in manipulationssicheren "Köderboxen" erfolgen. Geeignete Köderboxen finden Sie hier.
- Es ist verboten, streufähige Schüttköder in Gebäuden auf Blumenuntersetzern oder Tellern anzubieten.
- Die Anwendung sollte die Schritte Vorköderung mit unbegiftetem Ködermaterial (z. B. Futter-Haferflocken), die eigentliche Bekämpfungsphase mit dem Präparat und eine Erfolgskontrolle - wiederum mit unbegiftetem Ködermaterial - einschließen.
- Nach Abschluss der Behandlung müssen Restköder vernichtet oder bei Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.

(Quelle: Prof. Dr. Gerhard Lauenstein/Jana Dahlke; 17.03.2025; In: [agrarheute](#))

3. Termine

Folgende Termine sind geplant:

16.-18.06. Exkursion + Nachwuchskräfte treffen nach Polen
06./07.09. Verbandsfahrt in die Saale/Unstrut Region
04.11. Verbandsinfoveranstaltung (Nord)
06.11. Verbands-Infoveranstaltung (Süd)
10./11.11 Exkursion Landmärkte
29./30.11. Jahresabschlussveranstaltung
29.01.2026 Verbandstag in Brehna

Sonstige Veranstaltungen

18./19.06.2025 Ökofeldtage im Wassergut Canitz
11.-14.09.2025 [MeLa](#) in Mühlengiez (Mecklenburg-Vorpommern)
09.-15.11.2025 [Agritechnika](#) in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.
Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)
15345 Altlandsberg
Mobiltel.: 015737654660
Tel.: 033438/66048
Fax: 033438/66227
info@agro-service-verband.de
www.agro-service-verband.de
[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...?
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

4. Lehrgänge/Seminare

Lehrgänge auf Burg Warberg (Unsere Mitglieder zahlen den Mitglieder-Seminarpreis)

Qualitätsmanagement | Basiswissen

Qualitätsmanagement | Basiswissen

Agrarvertrieb im Außendienst | Basiskompetenz

HandelsfachwirtIn (IHK) | Vorbereitungslehrgang

Ausbildung der AusbilderInnen (IHK) | Vorbereitungslehrgang

Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen

Azubi-Boost | Gewusst wie im Ausbildungsstart

Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen

Probenahme – Aber richtig!

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)

Frachtenbörsen – Der Weg zur optimalen Kapazitätsauslastung (Online)

Teamdialog – Gemeinsam Lösungen finden! (Online)

Fachkunde Güterkraftverkehr (Verkehrsleiter Seminar)

5. Ausschreibungen / Anzeigen

Öffentliche Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:

Thüringen

Geschäftszeichen: 152-0038/25-B-Ö-44

Ort der Ausführung: Freistaat Thüringen

Art und Umfang der Leistung: Pflege A+E-Flächen Landkreis Altenburger Land

Wiesen mähen ca. 12.600 m², Neophythenentfernung ca. 1.000 m², Wald durchforsten ca. 19.600 m², Hecken auf Stock setzen ca. 4.900 m², Lichtraumprofil schneiden ca. 3.000 m², Bäume fällen ca. 72 Stk., Obstbäume schneiden ca. 24 Stk., Kronenpflegeschnitt ca. 22 Stk.

Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: 2025/805/017

Ort der Ausführung: Hauptfahrwasser Zufahrt nach Wismar / Wismarbucht

Art und Umfang der Leistung: Los 1: Bergung von 4 Steinen (ca. 4 t / St) Grabetiefe: ca. 10,00 m unter NHN.

Los 2: Beseitigung von Mindertiefen durch Sohlglättung. Fläche ca. 70.000 m². Arbeitstiefe: 9,50 m unter NHN. Baubegleitende Peilungen mit Schlusspeilung.

Geschäftszeichen: VOEK 206-25

Erfüllungsort: Lübtheen, 19249, Ludwigslust-Parchim

Beschreibung: das Mulchen von Besenheide-Flächen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: S-212-2025-00007

Ort der Ausführung: DEE: bei Bad Kösen und Wethau (Burgenlandkreis), Wallendorf (Saalekreis) sowie im Südwesten von Halle/S.

Art und Umfang der Leistung: Unterhaltungspflege A/E trassenfern (Bund) 2025
0,57 ha Grünland mähen, 0,67 ha sonstige Extensivflächen mähen, 0,27 ha Gehölzflächen pflegen (ein Pflegegang), 0,18 ha Gehölzflächen pflegen (zwei Pflege- und drei Wässerungsgänge), 0,29 ha Entfernen von Eschenahornjungwuchs

Geschäftszeichen: N-231-2025-L-00003; N-231-2025-L-00002

Ort der Leistungserbringung: Bundes- und Landesstraßen der Straßenmeisterei Stendal

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst Wintersaison, Gestellung eines Winterdienstfahrzeuges vom 01.11. bis 30.03. 2025/26 bis 2028/29; Glatteisbeseitigung

Geschäftszeichen: VOEK 306-24

Ort der Leistungserbringung: Glück Auf 41, 06526 Sangerhausen (Flüchtlingsheim)

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst- und Graufächenreinigungsleistungen

Geschäftszeichen: 25/N/0094/SB

Erfüllungsort: Magdeburg, 39114; Herrenkrugdeiche km 0,0-3,4

Beschreibung: VEGETATIONSARBEITEN - Ausgleichs- & Ersatzpflanzungen

Gartendenkmalpflegerische Wiederherstellungsmaßnahmen:

- Baumpflanzungen (111 Stck.),
- Alleebeplanzung (115 Stck.) und
- Strauchpflanzungen (4.500 m²).

Geschäftszeichen: 2025/815/022

Ort der Leistungserbringung: Saale-Km 7,8 (Güntersdorf) bis Saale Km 18,2 (Hafen Lindenau)

Art und Umfang der Leistung: Mäharbeiten am Saale-Leipzig-Kanal

Geschäftszeichen: 2025/815/21

Ort der Leistungserbringung: 06118 Halle bis 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: SAB 236/25

Ort der Leistungserbringung: Wertstoffhöfe in Magdeburg.

Art und Umfang der Leistung: Gesammelte Abfälle sollen zur weiteren Entsorgung übernommen werden. Altholz des Mischsortimentes AI bis AIII Das jährliche Aufkommen beträgt ca. 6700 t/a. Die Vertragsdauer beträgt 2 Jahre.

Geschäftszeichen: 110250310A

Erfüllungsort: Magdeburg, 39104

Beschreibung: Absaugen und Transport von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben (3.000 Sammelgruben) und Kleinkläranlagen, die Anlieferung an die Fäkalienannahmestelle der SWM Magdeburg

Geschäftszeichen: 25/S/0059/ME

Ort der Ausführung: Seegebiet Mansfelder Land

Art und Umfang der Leistung: 2 x Jährlich ca. 14.000 m² Gewässermahd innerorts,
1 x jährlich ca. 24.000 m² Gewässermahd außerorts

Geschäftszeichen: 25/S/0122/WB und 25/S/0121/WB

Ort der Ausführung: Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Art und Umfang der Leistung: Sohlenkrautung, Böschungsmahd einschl. Entsorgung des Mäh- und Krautgutes, Einbringung von Kiesen und Steinen als Sohlsubstrat

Geschäftszeichen: FABS_01_2025_L1 bis 2

Ausführungsort: Stadt Bad Schmiedeberg, Stadtwald

Beschreibung: Forstwirtschaftliche Pflanzarbeiten und Wildschutz-Zaunbau

Geschäftszeichen: 32-06.2025-006

Ort der Leistungserbringung: Einheitsgemeinde Klötze

Art und Umfang der Leistung: mechanische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Maschinen/Geräte

Geschäftszeichen: 25/S/0056/HAL

Ort der Leistungserbringung: LHW Sachsen-Anhalt; Flussbereich Schönebeck; Betriebsstelle Breitenhagen; Busch 1; 39240 Breitenhagen

Art und Umfang der Leistung: Lieferung 1 Stück selbstfahrendes Mähgerät zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Dämmen und Deichen im Flussbereich Schönebeck.

Geschäftszeichen: SAB 197/25

Erfüllungsort: Magdeburg

Titel: Lieferung eines Absetzkippers 18 t mit Knickarmen und Winterdienstaufbau FS30 und Schiebeschild

Geschäftszeichen: SAB 250/25

Erfüllungsort: Magdeburg

Beschreibung: Lieferung eines Abrollkipperfahrzeuges 3-Achser, 26 t als Komplettfahrzeug.